

Eingangsstempel

ZUSCHUSS SICHERES WOHNEN Ansuchen

nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991
für geförderte Eigenheime, Reihenhäuser und Gebäude mit bis zu 5 Wohnungen

Förderungswerber (Grundeigentümer, Bauberechtigter)

Familien- oder Nachname: Vorname:

Wohnadresse
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Top-Nr.):

Geburtsdatum: Telefonnummer: E-Mail Adresse:

Angaben zum Bauobjekt

Politischer Bezirk: Bauortgemeinde: Katastralgemeinde:

Grundstück(e) - Nr. (Gp. bzw. Bp): Einlagezahl im Grundbuch: TOP Nummer:

Erklärungen

Für Gebäude mit **bis zu fünf Wohnungen** wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von **€ 1.450,- pro geförderter Wohnung** im Sinne des anpassbaren Wohnbaus gewährt, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Die gesamte Wohnung muss schwellenfrei sein. Innerhalb der Wohnung sind Streiftüren auszuführen.
- Die nutzbare Durchgangslichte bei Haus- und Wohnungseingangstüren muss mindestens 90 cm, bei allen anderen Türen mindestens 80 cm betragen.
- Die Breite der Verkehrswege (Treppen, Gänge) muss mindestens 120 cm betragen. Eine verringerte lichte Treppenlaufbreite von 90 cm für Wohnungstreppen ist zulässig, wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen zumindest für eine Person in der barrierefrei zugänglichen Wohnebene vorhanden sind.
- Die Sanitärräume sind barrierefrei auszugestalten. Dies kann auch durch das Zusammenlegen von Räumen (WC und Bad, Bad und Abstellraum, WC und Abstellraum) später erfolgen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass dann die erforderlichen Bewegungsflächen (Durchmesser mindestens 150 cm) für die Benutzung mit Rollstühlen, Gehhilfen und Rollatoren gegeben sind.
- Eine ausreichend tragfähige Unterkonstruktion bei den Wänden im Sanitärbereich für die Montage von Stützgriffen bzw. Haltegriffe muss gegeben sein. Haltegriffe bei Badewannen und Duschkabinen sollen standardmäßig montiert werden.
- Stiegen: Die Stufen müssen eine gleitsichere Oberfläche aufweisen.
- Die Farbe der Handläufe soll zur Wand kontrastieren und die Handläufe sind nach Möglichkeit über die erste und letzte Stufe hinaus weiterzuführen.
- Antragstellung: spätestens mit Endabrechnung des geförderten Objektes.
- Einen zu Unrecht empfangenen Zuschuss werde ich zuzüglich Zinsen gemäß § 24 TWFG 1991 sofort zurückzahlen.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass nach dem Tiroler Förderungstransparenzgesetz die Landesregierung verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von EUR 2.000,- pro Förderart, meinen vollständigen Namen bzw. Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen hat.

Unterfertigung durch sämtliche (Mit)Eigentümer der geförderten Wohnung

....., am

Unterschrift(en)